

Im Regiments-Gerichte vnter dem Fußvolck verordnen Wir zum Praesidenten den Obersten / oder nach Belegenheit auch an dessen statt/dessen Obersten Leutenanten/die Assessor mag er selbstem wehlen von seinem Regiment/als 2. Capitains 2. Leutenant/2. Fendrich/ 2. Serganten/ 2. Furier vnd 2. Führer / also daß sich die Zahl derselben mit dem Praesidenten auff 13. Personen in allem erstrecke.

Im Regiments Reuter Gericht sol der Reuter Oberste/ oder auch wol an dessen statt der Oberste Leutenant praesidiren/ die Beyfizer mag er von allen Reuterfähnen außlesen/ als 3. Rittmeister / 3. Leutenant/3. Fendrich/ vnd 2. Corporalen / damit in gleichem die Zahl derselben mit dem Praesidenten 13. seyn mögen.

Im Ober-Gerichte verordnen Wir zum Praesidenten vnsern Feld-Marschallen/ oder an dessen statt den General Auditorn welche ihnen selbstem Oberste zu Ross vnd Fuß/wie auch Oberste Leutenant/ Majors oder Oberste Wachtmeister/Rittmeister/Capitain vnd dero Leutenants zu Assessoren erwehlen/vnd deren Zahl auch zum wenigsten mit dem Praesidenten vff 13. sich erstrecken sol.